



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zug, 12. November 2019 sa

**Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali «Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger» und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile») Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. August 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 30. November 2019 zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vernehmen zu lassen. Wir nehmen diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen und insbesondere, dass für den erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug sowie die Phänotypisierung ausdrückliche gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Im Allgemeinen erlauben wir uns folgende Hinweise: Sowohl die Phänotypisierung als auch der erweiterte Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug dürfen nur bei Verbrechen angewendet werden. Zudem können gestützt auf die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung tendenziell nur noch bei schweren Delikten (Vergleichs-)DNA-Proben erhoben werden. Folglich wird der Pool an Vergleichs-DNA-Proben – trotz der vorliegenden gesetzlichen Neureglung – voraussichtlich weiterhin reduziert, womit auch die Erfolgsaussichten eines Suchlaufs mit Verwandtschaftsbezug künftig weiter eingeschränkt werden dürften.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge zur Gesetzesvorlage:

**Anträge:**

1. Art. 2 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz «DNA-Profil, Phänotypisierung und Verwendungszweck» sei wie folgt zu ändern:  
«Die Phänotypisierung ist die Analyse spezieller Genorte, mit der aus tatrelevantem biologischem Material (Spuren) ~~äusserlich sichtbare~~ Merkmale der Spurengeberin oder des

Spurengabers festgestellt werden, die zur Aufklärung einer Straftat dienen. ~~Es dürfen die Augen-, Haar- und Hautfarbe, die biogeografische Herkunft sowie das biologische Alter der Spurengaberin oder des Spurengabers festgestellt werden.»~~

2. Art. 9a Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz «Vernichtung der Proben» sei wie folgt zu ändern:  
«Wird ein DNA-Profil nach Artikel 11 Absatz 4 nicht in das Informationssystem aufgenommen, so muss das Labor die Probe spätestens ~~drei~~ zwölf Monate nach ihrem Eingang vernichten.»

### **Begründung:**

1. Die Beschränkung auf äusserlich sichtbare Merkmale schränkt die polizeilichen Ermittlungen ein. Aus der DNA lassen sich neben den äusserlichen Merkmalen auch angeborene Veranlagungen wie bspw. Farbenblindheit feststellen. Für die polizeilichen Ermittlungen könnten derartige Erkenntnisse durchaus dienlich sein. Zumal die Phänotypisierung gemäss Art. 258b EStPO nur bei Verbrechen vorgesehen ist, wäre es aus unserer Sicht durchaus vertretbar, hier – im Rahmen der Verbrechensbekämpfung und Verbrechensaufklärung – die Schranke etwas zu öffnen und die Feststellung all jener Merkmale zuzulassen, welche der Aufklärung der Straftat dienen könnten. Eine Einschränkung könnte immer noch fallbezogen durch die verfügende Behörde erfolgen. Die Polizei macht bereits heute einen erheblichen Unterschied zwischen den Angaben, die bei einer öffentlichen Fahndung verwendet werden und den Erkenntnissen, mit denen sie intern arbeitet. Im ersteren Fall ist die Praxis sehr restriktiv; es soll niemand stigmatisiert werden. Die Information, dass jemand bspw. bestimmte Medikamente einnehmen und beziehen muss, würde bspw. nicht öffentlich verwendet, könnte für die interne Ermittlungsarbeit aber von grossem Nutzen sein.

Ebenfalls problematisch ist die vorgesehene, abschliessende Aufzählung der Merkmale, die ausgewertet werden können (Augen-, Haar- und Hautfarbe, die biogeografische Herkunft sowie das biologische Alter der Spurengaberin oder des Spurengabers). Wenn das Gesetz eine Aufzählung der Merkmale enthalten sollte, dann sollte diese zumindest nicht abschliessend sein. Der vorgesehene Katalog birgt unweigerlich die Gefahr, dass das Gesetz dem wissenschaftlichen Fortschritt permanent nachhinkt und nicht aktuell ist. So wird bereits im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens festgehalten, dass davon auszugehen ist, dass sich die DNA-Analyse insgesamt in den kommenden Jahren stark fortentwickeln wird. Im Bereich der Phänotypisierung würden zusätzliche phänotypische Merkmale entwickelt werden, etwa für Körpergrösse oder Gesichtsforn (Gesichtsmorphologie; S. 17). Diese bzw. weitere mögliche allenfalls «wertvolle» Merkmale sollen für die Ermittlungsarbeit verwendet werden dürfen.

2. Die Praxis hat gezeigt, dass die Frist von drei Monaten für die Vernichtung der Proben viel zu kurz angesetzt ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 12. November 2019

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- Fedpol (kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch; als PDF-Version und als Word-Version)
- Obergericht des Kantons Zug (felix.ulrich@zg.ch)
- Datenschutzbeauftragte (yvonne.joehri@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)